

LEITLINIEN mit ERLÄUTERUNGEN

zu

Artikel 63 der Verordnung (EG) 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz

(Konsolidierte Fassung mit dem vom Amt verabschiedeten Erläuterungstext)

Die Erläuterungen dienen als ein Instrument zur Auslegung der Leitlinien. Sie wurden vom Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) auf Grundlage der vom internen Ausschuss des Amtes in den vergangenen Jahren entwickelten Lehre und Rechtsprechung sowie nach einem Meinungsaustausch mit der Europäischen Kommission, den EU-Mitgliedstaaten und Züchternverbänden erstellt.

Die Erläuterungen sollen die Antragsteller bei der Formulierung eines geeigneten Vorschlags für eine Sortenbezeichnung gemäß Artikel 63 der Verordnung 2100/94 des Rates unterstützen und den nationalen Behörden die regelkonforme Prüfung der Eignung von Vorschlägen für Sortenbezeichnungen erleichtern.

Der Verwaltungsrat des Amtes hatte Gelegenheit, zu diesen Erläuterungen Stellung zu nehmen, hat diese aber nicht offiziell verabschiedet.

DER VERWALTUNGSRAT -

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Angleichung der Vorschriften, die die Sortenbezeichnungen innerhalb der Europäischen Union sowohl für Zulassungs- als auch Sortenschutzrechte regeln, zu fördern;

gestützt auf Artikel 20 des Gesetzes von 1991 der UPOV-Konvention zu Sortenbezeichnungen (UPOV – Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen);

handelnd gemäß Artikel 30 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1239/95, gemäß welcher der oben genannte Verwaltungsrat aufgefordert ist, Leitlinien zu erlassen, in denen einheitliche, definitive Kriterien für Hinderungsgründe festgelegt werden, die nach Artikel 63 Absatz 3 und 4 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2100/94 der Festsetzung einer allgemeinen Sortenbezeichnung entgegenstehen –

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ERLASSEN

¹ OJ No L 227, 1.9.1994 p. 1

3 boulevard Maréchal Foch • CS 10121 • 49101 ANGERS CEDEX 2 • FRANCE • Tel. +33(0)241256400 • Fax +33(0)241256410 • cpvo@cpvo.europa.eu • www.cpvo.europa.eu

Служба на Общността за сортовете растения • Oficina Comunitaria de Variedades Vegetales • Odrůdový úřad Společenství • EF-Sortsmyndigheden • Gemeinschaftliches Sortenamts • Ühenduse Sordiamet • Κοινοτικό Γραφείο Φυτικών Ποικιλιών • Community Plant Variety Office • Office communautaire des variétés végétales • Ufficio comunitario delle varietà vegetali • Kopienas Augu šķirņu birojs • Bendrijos augalų veislių tarnyba • Közösségi Növényfajta-hivatal • L-Uffizju Komunitarju dwar il-Varjetajiet tal-Pjanti • Communautair Bureau voor plantenrassen • Wspólnotowy Urząd Ochrony Odmian • Instituto Comunitário das Variedades Vegetais • Oficial Comunitar pentru Soiuri de Plante • Urad Spoločenstva pre odrody rastlin • Urad Skupnosti za rastlinske sorte • Yhteisön kasvilajikevirasto • Gemenskapens växtsortsmyndighet

Artikel 1

Einleitung

Das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt ("das Amt") entscheidet gemäß den nachstehenden Leitlinien ob ein Hindernis für die Annahme einer Sortenbezeichnung nach Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates besteht. Zu jedem Artikel ist der einschlägige Buchstabe der Artikel 63(3) und 63(4) der Verordnung (EG) Nr. 2100/94, angegeben.

Artikel 2

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn ihrer Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft das ältere Recht eines Dritten entgegensteht.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung 2100/94)

1. Besteht ein Warenzeichen als älteres Recht eines Dritten, muss die Verwendung einer Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft als ausgeschlossen angesehen werden durch die Anmeldung beim Amt für die Genehmigung der Sortenbezeichnung eines Warenzeichens, das vor der Genehmigung der Sortenbezeichnung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene eingetragen wurde und das mit der Sortenbezeichnung übereinstimmt oder dieser ähnelt und in Bezug auf Waren eingetragen wurde, die mit der betreffenden Pflanzensorte übereinstimmen oder dieser ähneln.
2. Im Falle einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel als ein älteres Recht eines Dritten muss die Verwendung der Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft als ausgeschlossen angesehen werden, wenn die Sortenbezeichnung für Waren, die mit der betreffenden Pflanzensorte übereinstimmen oder mit dieser vergleichbar sind, mit der geografischen Angabe oder der Ursprungsbezeichnung, die in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates geschützt sind, übereinstimmt oder dieser ähnelt .

Kommentar:

Die wichtigste Quelle des Amtes für den Umgang mit älteren Rechten ist eine entsprechende Meldung durch den Inhaber dieses älteren Rechtes. Sollte das Amt über andere Kanäle von älteren Rechten Kenntnis erlangen, so wird es den Antragsteller vom Bestehen eines solchen Rechtes unterrichten und ihm mitteilen, dass dieses Recht eventuell einen Hinderungsgrund für die Verwendung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung darstellt.

3. Ein Hinderungsgrund für die Eignung einer Sortenbezeichnung aufgrund eines älteren Rechts kann dann beseitigt werden, wenn die Zustimmung des Inhabers des älteren Rechts für die Verwendung der Bezeichnung in Bezug auf die Sorte eingeholt wurde.
4. Im Falle eines älteren Rechts des Antragstellers in Bezug auf die gesamte vorgeschlagenen Bezeichnung oder einen Teil derselben ist Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates entsprechend anzuwenden.



Kommentare:

„im Gebiet der Gemeinschaft“

Dieser Satzteil ist dahin auszulegen, dass er auf eine Verwendung entweder in der gesamten Gemeinschaft oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abstellt.

„älteres Recht“

Obgleich es denkbar ist, dass eine Sortenbezeichnung gegen Urheberrechte oder andere Rechte verstößt, handelt es sich bei einem älteren Recht gewöhnlich um eine eingetragene Marke. In Einzelfällen kann eine Sortenbezeichnung auch mit geografischen Angaben oder Herkunftsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Konflikt geraten, die in einem Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates geschützt sind.

„Verwendung [...] entgegensteht“

Marken

An dieser Stelle folgt eine Darlegung der Sachlage im Falle einer Markenverletzung. Allerdings steht die bloße Markenverletzung nicht zwingenderweise einer Verwendung entgegen. Nur wenn ein Markeninhaber sein Recht im Hinblick auf eine Sortenbezeichnung ausdrücklich geltend macht, ist die Verwendung der Sortenbezeichnung ausgeschlossen. Falls das CPVO Kenntnis vom Bestehen einer Marke hat, die möglicherweise der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung entgegensteht, informiert das Amt den Antragsteller über die Möglichkeit, dass sich der Markeninhaber an einem bestimmten Punkt zur Durchsetzung seiner Rechte entschließen könnte. Es liegt im Ermessen des Antragstellers zu entscheiden, ob er seinen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung weiter verfolgen möchte; das Amt wird einen Sortenbezeichnungsvorschlag nur dann zurückweisen, wenn ein gut begründeter Widerspruch eines Markeninhabers vorliegt.

Durch die Veröffentlichung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen ermöglicht das Amt entsprechend entschlossenen Markeninhabern, ihre Rechte geltend zu machen und gegen die Sortenbezeichnung Widerspruch zu erheben. Das Amt kann aus anderen Quellen (beispielsweise vom Antragsteller selbst) Hinweise dahin gehend beziehen, dass ein Markeninhaber sein Recht geltend macht.

Eine Markenverletzung liegt vor, wenn eine mit der Marke übereinstimmende oder ähnliche Sortenbezeichnung für Erzeugnisse verwendet wird, die mit denjenigen übereinstimmen oder ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist. Eine Verletzung ist automatisch gegeben, wenn sowohl die Marke als auch die Sortenbezeichnung sowie die Erzeugnisse, für die die Marke eingetragen ist, und die Pflanzensorte identisch sind. Im Falle einer bloßen Ähnlichkeit (sei es zwischen der Marke und der Sortenbezeichnung oder den Erzeugnissen, für die die Marke eingetragen ist, und der Pflanzensorte oder beides) muss der Markeninhaber ferner eine Verwechslungsgefahr beim Verbraucher nachweisen.

Eine Marke mit Wertschätzung/Bekanntheit kann auch dann durch eine Sortenbezeichnung verletzt werden, wenn die Pflanzensorte keine Ähnlichkeit mit den Erzeugnissen aufweist, für die die Marke eingetragen ist, sofern die Sortenbezeichnung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Diese Art der Verletzung ist eher unwahrscheinlich, allerdings verdient jede Sortenbezeichnung besondere Aufmerksamkeit, die mit einer renommierten Marke wie beispielsweise „Coca Cola“ übereinstimmt oder ähnlich ist.

Umgang mit Einwendungen von Markeninhabern



Nur eine entsprechend zuständige Stelle kann darüber entscheiden, ob eine Marke durch eine bestimmte Sortenbezeichnung verletzt wird. Um festzustellen, ob das Vorbringen des Einwenders hinreichend glaubhaft ist, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise –

Fall 1 – Marke und Sortenbezeichnung sind identisch

Zuerst erfolgt eine Prüfung der eingetragenen Spezifikation der Erzeugnisse in der vom Einwender/Markeninhaber vorgelegten Eintragungsurkunde, um zu ermitteln, ob die Pflanzensorte mit diesen Erzeugnissen übereinstimmt oder ähnlich ist. Wenn die genannten Erzeugnisse „alle lebenden Pflanzen“ sind, dann ist die Pflanzensorte mit diesen Erzeugnissen eindeutig identisch. Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung (die mit der Marke identisch ist) ist ungeeignet (siehe nachstehenden Absatz „Nichtverwendung einer Marke“).

Wenn die in der Eintragungsurkunde aufgeführten Erzeugnisse einer engeren Gruppe wie beispielweise Rosen und Rosenpflanzen angehören, dann ist die Pflanzensorte eindeutig nur mit den Erzeugnissen identisch, für die die Marke eingetragen ist, falls es sich dabei ebenfalls um eine Rose oder eine Rosenpflanze handelt. Allerdings ist es *möglich*, dass andere Pflanzensorten als Rosen als mit den genannten Erzeugnissen ähnlich angesehen werden. Ob die Erzeugnisse für ähnlich erachtet werden, muss von einer markenrechtlichen Perspektive betrachtet werden; dieses Dokument beschäftigt sich nicht mit solchen Details. In allen diesen Fällen ist der Antragsteller zu unterrichten. Der Antragsteller und der Einwender werden über die Ansicht des Amtes informiert und davon in Kenntnis gesetzt, dass bei der Entscheidung über den Antrag eine diesbezügliche formelle Entscheidung getroffen wird, mit der Möglichkeit, diese anzufechten.

Fall 2 – Marke und Sortenbezeichnung sind sich lediglich ähnlich

Wenn die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht identisch, sondern lediglich ähnlich ist, dann muss hinsichtlich einer Verwechslungsgefahr beim Verwender eine Beurteilung vorgenommen werden. Bei dieser Beurteilung sollte der Sachverständige eher zurückhaltend vorgehen. Der Antragsteller ist zu unterrichten.

Verzichterklärung des Markeninhabers

Ein Hinderungsgrund für die Eignung einer Sortenbezeichnung kann dann beseitigt werden, wenn die Einwilligung des Inhabers des älteren Rechts für die Verwendung der Bezeichnung im Hinblick auf die Sorte eingeholt wurde. Einem Rechtsverzicht des Markeninhabers im Hinblick auf die Verwendung einer identischen oder ähnlichen Bezeichnung als Sortenbezeichnung muss eine schriftliche Erklärung dahin gehend beiliegen, dass der Markeninhaber den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte nicht einschränken wird, auch nicht nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Verwendung eigener Marken durch den Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes

Obgleich sich dieser Absatz auf das ältere Recht eines Dritten bezieht, ist anzumerken, dass der Inhaber eines gemeinschaftlichen Sortenrechtes gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung nicht aufgrund eines ihm zustehenden Rechtes an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung (z. B. einer Marke) gegen die freie Verwendung der Sortenbezeichnung vorgehen darf. Dies gilt auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes. Aufgrund dieser Vorschrift besteht kein Hinderungsgrund für die Verwendung seiner eigenen Marke als eine Sortenbezeichnung oder einen Teil derselben durch den Inhaber. Allerdings kann die Verwendung einer Marke als Sortenbezeichnung zur Ungültigkeit der Marke führen, da die Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung der Sorte angesehen wird.



Geografische Angaben oder Herkunftsbezeichnungen

Auch hier gilt: Nur wenn der Inhaber eines Rechts an einer geografischen Angabe oder einer Herkunftsbezeichnung sein Recht im Hinblick auf eine Sortenbezeichnung ausdrücklich geltend macht, ist die Verwendung der Sortenbezeichnung ausgeschlossen.

Die für die Ähnlichkeit zwischen einer Sortenbezeichnung und einer Marke aufgestellten Leitlinien gelten entsprechend, wenn eine Ähnlichkeit zwischen einer Sortenbezeichnung und einer geografischen Angabe bzw. einer Herkunftsbezeichnung besteht (siehe oben).

Nichtverwendung einer Marke

Soweit die Marke für die gesamte Klasse 31 gültig ist, sich die vorgeschlagene Sortenbezeichnung aber auf eine Pflanzenart bezieht, für die der Markeninhaber seine Marke nicht verwendet, wird die eingetragene Marke dennoch als ein älteres Recht angesehen, und der Markeninhaber kann seine Rechte geltend machen. Die eingetragene Marke wird dementsprechend bei der Bewertung der Eignung der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung berücksichtigt. Falls der Markeninhaber seine Marke nicht für alle oder einige der in Klasse 31 aufgeführten Erzeugnisse und Dienstleistungen verwendet, besteht unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, ein Gericht oder eine Markenbehörde anzurufen, um die Marke für die Gesamtheit oder einen Teil von Klasse 31 zu löschen.

(a) Die UPOV-Klassen sind im Anhang zu diesen Leitlinien aufgeführt.

Artikel 3

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn für ihre Verwender allgemein Schwierigkeiten bestehen, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung 2100/94)

Kommentar:

Eine vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist nicht geeignet, wenn die Bezeichnung es ihren Verwendern nicht ermöglicht, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Sortenbezeichnung ausschließlich aus beschreibenden Merkmalen besteht, die der Sorte zugeschrieben werden können, insbesondere Merkmale oder Ausprägungsstufen, die im technischen Protokoll erwähnt werden, das für die amtliche DUS-Prüfung der fraglichen Arten oder der Merkmale hinsichtlich des Wertes der Sorte verwendet wird.

Beispiel:

- „Gustoso“ (also „schmackhaft“) für eine Obstsorte, „Round Grey“ (in Bezug auf die Form und die Farbe der Sorte) für eine Kürbissorte, „Robust“ für eine Gemüsepaprikasorte, „El Magno“ (in Bezug auf die Größe der Früchte der Sorte) für eine Melone. Diese Vorschläge bestehen nur aus Merkmalen und sind daher als Sortenbezeichnungen **ungeeignet**.
- Die Bezeichnung „Smooth“ für eine Wintergerstensorte ist **geeignet**, da diese Bezeichnung nicht mit einem Sortenmerkmal für Wintergerste verbunden ist.



Eine Bezeichnung, die ausschließlich aus einer Farbe besteht, ist nicht als eine Sortenbezeichnung erkennbar. Allerdings haben einige Farbangaben gegebenenfalls auch andere Bedeutungen.

Beispiel:

- „Alba“, „Blanche“ oder „Bianca“ (also „weiß“) sind Farbangaben in EU-Sprachen, die gleichzeitig auch Vornamen sind. Soweit Farbangaben nicht irreführend sind, sind die Bezeichnungen als solche **geeignet**.

Für zahlreiche Zucht- und Botanikbegriffe gilt, dass diese keine Sortenbezeichnungen darstellen, die als solche erkennbar sind.

Beispiel:

- Die Bezeichnungen „F1“ oder „Hybrid“ sind **ungeeignet**.

Gattungsbegriffe sind ebenfalls keine geeigneten Sortenbezeichnungen, die als solche erkennbar sind, da diese Bezeichnungen auf eine Reihe von Arten zutreffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Sortenbezeichnung die übliche Bezeichnung für eine Art enthält.

Beispiel:

- „Eurocorn“ für eine Maissorte ist **ungeeignet**. Ausspracheaspekte müssen ebenfalls berücksichtigt werden; „Eurokorn“ ist **ungeeignet**, „Supreme Cane“ ist **ungeeignet** für eine Zuckerrohrsorte, „Lichtkorn“ ist **ungeeignet** für eine Roggensorte.

1. Eine Sortenbezeichnung muss ein „Phantasiename“ oder ein „Code“ sein.

Kommentar:

Eine Sortenbezeichnung kann ein „Phantasiename“ oder ein „Code“ sein; dann gelten die nachstehenden Regelungen entsprechend. Der Antragsteller muss die jeweilige Form der Sortenbezeichnung angeben. Macht er keine Angaben, dann geht das Amt davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung um einen Phantasienamen handelt. Eine Sortenbezeichnung in Form eines Codes muss in den amtlichen Verzeichnissen durch folgende Fußnote deutlich gekennzeichnet sein: „In Form eines Codes zugelassene Sortenbezeichnung“.

2. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Sortenbezeichnung ihren Verwendern in den folgenden Fällen Schwierigkeiten bereitet, sie als Sortenbezeichnung zu erkennen oder wiederzugeben:

- a) wenn es sich um einen „Phantasienamen“ handelt, der:
 - (i) aus einem einzigen Buchstaben besteht;
 - (ii) aus einer Reihe von Buchstaben besteht oder diese als separates Element enthält, die kein aussprechbares Wort in einer Amtssprache der Europäischen Union ergeben, es sei denn, bei dieser Reihe handelt es sich um eine festgelegte Abkürzung; eine solche festgelegte



Abkürzung muss auf maximal zwei Reihen von bis zu jeweils drei Buchstaben, die sich am Anfang/ Ende der Sortenbezeichnung befinden, beschränkt sein;

- (iii) eine Zahl enthält, es sei denn, diese ist fester Bestandteil des Namens oder zeigt an, dass die Sorte eine aus einer nummerierten Serie von durch ihre Zuchtgeschichte verwandten Sorten ist oder sein wird;

Kommentar:

Geeignete Bezeichnungen sind beispielsweise Henry VIII, Catch 22 oder Apollo 11.

- (iv) aus zu vielen Wörtern oder Elementen besteht;

Kommentar:

Gewöhnlich sind mehr als fünf Wörter bzw. Elemente übermäßig viel.

- (v) aus einem übermäßig langen Wort oder Element besteht oder ein solches enthält;
 - (vi) ein Satzzeichen oder anderes Symbol, eine Mischung von Groß- und Kleinbuchstaben (außer wenn der erste Buchstabe ein Großbuchstabe ist und der Rest der Bezeichnung in Kleinbuchstaben geschrieben ist), Tiefstellungen, Hochstellungen oder ein Zeichen enthält.
- b) wenn es sich um einen „Code“ handelt, der:
- (i) ausschließlich aus einer Zahl oder aus Zahlen besteht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine übliche Methode zur Bezeichnung von Sorten wie z. B. im Fall von Inzuchtlinien oder von ähnlich spezifischen Sortentypen;
 - (ii) aus einem einzigen Buchstaben besteht;
 - (iii) aus mehr als 10 Zeichen, Buchstaben oder Buchstaben und Zahlen besteht;
 - (iv) mehr als vier abwechselnd hintereinander auftretende „Blöcke“ bestehend aus einem oder mehreren Buchstaben und einer oder mehreren Zahlen enthält;

Kommentar:

Beispiele: 12AB34CD, 123ABCD456 sind geeignet, 1A2B3 dagegen ungeeignet.

- (v) ein Satzzeichen oder anderes Symbol, Tiefstellungen, Hochstellungen oder ein Zeichen enthält.
3. Bei der Einreichung des Vorschlags für eine Sortenbezeichnung muss der Antragsteller angeben, ob die vorgeschlagene Bezeichnung ein „Phantasiename“ oder ein „Code“ sein soll.
4. Falls der Antragsteller keine Erklärung zur Form der vorgeschlagenen Bezeichnung abgibt, ist die Bezeichnung als „Phantasiename“ anzusehen.



Artikel 4

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung 2100/94)

Bei der Bewertung der Identität von oder Verwechslung mit einer Sortenbezeichnung einer anderen Sorte gilt Folgendes:

- a) Eine Sortenbezeichnung ist auf den ersten Blick ungeeignet, wenn sie exakt mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt, die bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (im Folgenden „UPOV“) für eine Sorte einer verwandten Spezies eingetragen oder verwendet wurde.
- b) „kann verwechselt werden mit“ deckt unter anderem eine Sortenbezeichnung ab, die einen Unterschied von nur einem Buchstaben oder von Akzenten auf Buchstaben enthält in Bezug auf die Sortenbezeichnung einer Sorte einer verwandten Spezies, die in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen wurde, wie unten unter Buchstabe e) definiert, oder in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem UPOV-Verbandsstaat vermarktet wird. Unbeschadet von Artikel 7 ist jedoch ein Unterschied von nur einem Buchstaben in einer festgelegten Abkürzung als eine separate Einheit der Sortenbezeichnung nicht als irreführend zu betrachten. Auch wenn der unterschiedliche Buchstabe derart auffallend ist, dass sich die Bezeichnung klar von bereits eingetragenen Sortenbezeichnungen unterscheidet, ist er nicht als irreführend zu betrachten. Unterschiede von zwei oder mehr Buchstaben sollten im Allgemeinen nicht als irreführend betrachtet werden, es sei denn, zwei Buchstaben tauschen lediglich die Plätze. Ein Unterschied von einer Stelle zwischen Zahlen (wenn eine Zahl in einem Phantasienamen zulässig ist) ist nicht als irreführend zu betrachten.

Kommentar:

Es wird empfohlen, die frei zugängliche amtliche Internetdatenbank „CPVO Variety Finder“ zu verwenden, um zu überprüfen, ob die vorgeschlagene Sortenbezeichnung mit den Bezeichnungen bestehender Sorten der gleichen Gattung bzw. der gleichen UPOV-Klasse übereinstimmt oder ähnlich ist.

Grundsätzlich sollten sich zwei Sortenbezeichnungen durch jeweils zwei Buchstaben unterscheiden. In einigen Fällen genügt allerdings bereits eine Abweichung von einem Buchstaben, wobei in anderen Fällen eine Abweichung von zwei Buchstaben nicht ausreichend ist.



1. Eine Abweichung von nur einem Buchstaben ist zulässig, wenn der abweichende Buchstabe so auffällig ist, dass sich die Bezeichnung deutlich von anderen Sortenbezeichnungen unterscheidet. Das ist der Fall, wenn die Bezeichnung kurz ist oder wenn der abweichende Buchstabe in der Bezeichnung an erster Stelle steht. In allen Fällen dient die Aussprache als stützendes Argument.

a) Sind die fraglichen Bezeichnungen kurz, besteht in den meisten (aber nicht allen) Fällen auch bei einer Abweichung von nur einem Buchstaben keine Verwechslungsgefahr. Als Daumenregel gilt: Wörter, die weniger als fünf Buchstaben aufweisen, werden vom Ausschuss als kurz angesehen. Handelt es sich bei einer Bezeichnung um ein Wort mit fünf Buchstaben und bei der anderen Bezeichnung um ein Wort mit vier Buchstaben, dann gilt die Zwei-Buchstaben-Regel.

Beispiel:

- „Anja“ <> „Anka“; „Dati“ <> „Dato“; „Diva“ <> „Dida“ sind geeignete Wörter mit vier Buchstaben; keine Ausspracheprobleme.
- „Elsa“ <> „Elza“; „Fao“ <> „Faoh“, „Jaco“ <> „Jako“: ungeeignet; die Aussprache ist in mehreren EU-Sprachen gleich.

b) In den meisten Fällen ist die Verwechslungsgefahr eher gering, wenn der erste Buchstabe unterschiedlich ist. Denn der visuelle Unterschied ist deutlicher als in den Fällen, in denen der abweichende Buchstabe im Wort versteckt ist. Des Weiteren verändert der erste Buchstabe in zahlreichen Fällen die Aussprache stärker, als dies der Fall ist, wenn der Buchstabe im Wort versteckt ist. Allerdings ist diese Abweichung nicht ausreichend, wenn sich der erste Buchstabe nicht auf die Aussprache auswirkt.

Beispiel:

- „Meagan“ <> „Reagan“; „Kinky“ <> „Binky“; „Hagar“ <> „Magar“: **geeignet**.
- „Anna“ <> „Hanna“: **ungeeignet**; gleiche oder ähnliche Aussprache.

c) Im Fall von Bezeichnungen, die eine Bedeutung aufweisen, kann die Abweichung von nur einem Buchstaben diese Bedeutung so erheblich beeinflussen, dass die Gefahr einer Verwechslung besteht. Diese Bedeutung kann auch ein Vorname sein. Grundsätzlich gilt: Das Amt wird die Bedeutung beurteilen. Der Züchter kann das Amt stets von einer Bedeutung in Kenntnis setzen, die nicht erkannt wurde.

Beispiel:

- „Power“ <> „Powder“ <> „Poker“; „Ruby“ <> „Rugby“; „Topic“ <> „Tonic“: geeignet.



2. Abweichungen von zwei Buchstaben sind unter Umständen nicht zulässig, wenn die Aussprache der vorgeschlagenen Bezeichnung zumindest in einigen EU-Sprachen mit der Aussprache der bestehenden Bezeichnung identisch oder sehr ähnlich ist, und der Vorschlag damit irreführend wird.

Beispiel:

- „Aladin“ <> „Allalin“; „Azzor“ <> „Amor“; „Curletta“ <> „Curlita“: **geeignet**; Abweichungen um zwei Buchstaben und deutliche Ausspracheunterschiede.
- „Accord“ <> „Akord“; „Attac“ <> „Atak“; „Estel“ <> „Estelle“; „Josefine“ <> „Josephine“; „Krystian“ <> „Christian“: **ungeeignet**; identische oder ähnliche Aussprache.

Das ist auch der Fall, wenn die zwei Buchstaben lediglich ihre Plätze tauschen, außer es bestehen deutliche Unterschiede bei der Aussprache.

Beispiel:

- „Monper“ <> „Monpre“: **ungeeignet**; die zwei Buchstaben tauschen lediglich ihre Plätze.
- „Florina“ <> „Florian“; **geeignet**, da sich die Aussprache deutlich unterscheidet.

3. Schlägt ein Unternehmen eine Sortenbezeichnung vor, einschließlich einer Abkürzung für dieses Unternehmen, dann wird diese Abkürzung bei der Festsetzung der Eignung des Vorschlags nicht berücksichtigt.

Beispiel:

- „ES Fabian“ ist **ungeeignet**, wenn die Bezeichnungen „Fabian“ oder „Fabia“ bereits bestehen. In diesem Fall wird angenommen, dass das Unternehmen mit der Abkürzung „ES“ eine bereits bestehende Sortenbezeichnung auf unlautere Weise verwenden möchte (siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii).
- „KWS Valdia“ ist **ungeeignet**, wenn „Valdia“ bereits eingetragen ist.
- „Solero CL“ ist **ungeeignet**, wenn „NK Solero“ bereits eingetragen ist und keine biologische Verwandtschaft zwischen den beiden Sorten besteht; denn das Kernelement beider Sortenbezeichnungen, „Solero“, ist vielmehr identisch und die Hinzufügung einer Vor- oder Nachsilbe genügt nicht zur Vermeidung einer Verwechslung.

Die gleiche Regel gilt in den Fällen, in denen die Sortenbezeichnung eine Zahl enthält, die anzeigt, dass die Sorte eine aus einer nummerierten Serie von durch ihre Zuchtgeschichte verwandten Sorten ist oder sein wird (siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii).

Beispiel:



- „Tomer 79“ ist **ungeeignet**, wenn „Tomer“ bereits eingetragen ist und beide Sorten von verschiedenen Züchtern stammen oder nicht biologisch verwandt sind.
- „Tomer 79“ ist **geeignet**, auch wenn „Tomeu“ bereits eingetragen ist.

- c) Unbeschadet von Artikel 7 gilt diese Bestimmung nicht für eine Sortenbezeichnung in Form eines Codes, falls die Referenzsortenbezeichnung ebenfalls ein Code ist. In einem solchen Fall können ein zwei Codes durch einen Unterschied von nur einem Zeichen, einem Buchstaben oder einer Zahl zufrieden stellend unterschieden werden. Leerstellen sind zu ignorieren, wenn Bezeichnungen in Codeform verglichen werden.
- d) Unter „verwandte Spezies“ ist eine Spezies zu verstehen, die zu derselben Klasse wie im Anhang aufgeführt oder, falls dies nicht zutreffend ist, zu derselben botanischen Gattung gehört;
- e) „eine Sorte besteht nicht mehr fort“ bedeutet, dass eine Sorte nicht mehr gewerbsmäßig fortbesteht;

Kommentar:

„nicht mehr fortbesteht“

Wie bereits erwähnt, bedeutet dies, dass eine Sorte nicht mehr gewerbsmäßig fortbesteht; in anderen Worten: Es muss sichergestellt werden, dass die Sorte nach wie vor gewerbsmäßig angebaut wird. Zu diesem Zweck können verschiedene Quellen, unter anderem auch nicht amtliche Handelsregister, herangezogen werden. Der bloße physische Fortbestand einer Sorte verhindert nicht die Wiederverwendung der Sortenbezeichnung, natürlich vorausgesetzt, dass sie keine größere Bedeutung erlangt hat.

- f) Mit „einem amtlichen Verzeichnis der Pflanzensorten“ ist ein Verweis auf den allgemeinen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemüsepflanzenarten oder auf ein vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines UPOV-Verbandsstaates zusammengestelltes und verwaltetes Verzeichnis gemeint;

Da das Recht hier nicht eindeutig ist, wendet das Amt die folgenden Grundsätze an. Eine Sortenbezeichnung, die in einem Register für Sortenrechte oder in einem amtlichen nationalen Verzeichnis zum Zwecke der Marktzulassung geführt wird, genießt gegenüber der vorgeschlagenen, aber noch nicht eingetragenen Sortenbezeichnung das Recht auf Zeitvorrang. Wenn zwei gegebenenfalls ähnliche Sortenbezeichnungen mit Sorten verbunden sind, die sich noch im Antragsverfahren befinden, dann hat die zuerst in einem Amtsblatt veröffentlichte Bezeichnung Anspruch auf Zeitvorrang. Wenn keiner der Vorschläge für eine Sortenbezeichnung veröffentlicht wurde, dann besteht für die zuerst vorgeschlagene Bezeichnung Zeitvorrang.

Es wird angemerkt, dass der „CPVO Variety Finder“ und das Projekt zur Zusammenarbeit hinsichtlich Sortenbezeichnungen geeignete Instrumente zur Vorlage von Bezeichnungsvorschlägen darstellen, die noch nicht veröffentlicht worden sind: Bezeichnungen, die Gegenstand eines Antrags auf ein amtliches Gutachten sind, sind in der Datenbank gespeichert und werden in den Folgeprüfungen zugänglich gemacht.



- g) „eine Sorte, deren Bezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat“: Es muss in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Bezeichnung einer Sorte, die einmal in ein amtliches Verzeichnis von Pflanzensorten eingetragen wurde und dadurch größere Bedeutung erlangt hat, diese größere Bedeutung nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, nachdem die Sorte aus diesem Verzeichnis gelöscht wurde, eingebüßt hat, falls diese Sorte seither nicht auf andere Weise Bedeutung erlangt hat, z. B. durch Handel.

Kommentar:

Erlangung einer Bedeutung durch Führung in einem amtlichen Verzeichnis

Im Hinblick auf eine Sorte, die einmal in einem amtlichen Verzeichnis geführt wurde, wird angenommen, dass ihre Bezeichnung dadurch eine größere Bedeutung erlangte. Allerdings ist zu beachten:

1. Nach dem Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach der Streichung einer Sorte aus dem Verzeichnis kann die Schlussfolgerung zulässig sein, dass ihre Bezeichnung trotz der Führung in einem Verzeichnis die ihr dadurch verliehene Bedeutung verloren hat.

Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wendet das Amt die Zehn-Jahres-Frist an. Es wird angemerkt, dass die UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen im Allgemeinen von der Wiederverwendung von Sortenbezeichnungen abraten.

Wurde die Sorte jedoch niemals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht und vor ihrer Eintragung zurückgezogen, ist die Verwendung der gleichen oder einer identischen Bezeichnung ohne zeitliche Beschränkung möglich.

2. Wurde eine Sorte für eine ungewöhnlich kurze Dauer (z. B. nur einige Tage) in einem Verzeichnis geführt, kann aus der bloßen Tatsache einer Eintragung gegebenenfalls nicht geschlossen werden, dass eine größere Bedeutung erlangt wurde.

Erlangung einer Bedeutung auf andere Weise als durch Führung in einem amtlichen Verzeichnis

Eine Sorte kann auch anderweitig, z. B. durch gewerbsmäßige Inverkehrbringung eine Bedeutung erlangt haben. Im Hinblick auf eine niemals eingetragene, aber großflächig in Verkehr gebrachte Sorte muss die Bedeutung der Sortenbezeichnung auf Grundlage der mutmaßlich weiteren Auswirkungen der Bezeichnung auf die Branche einer Beurteilung unterzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das CPVO in seinen Verfahren gewerbliche Verzeichnisse aufgenommen hat, um die Ähnlichkeit und damit die Eignung von Sortenbezeichnungen zu überprüfen. Es gehen regelmäßig Informationen zu den niederländischen gewerblichen Verzeichnissen ein, die von der VKC (Behörde für die Erfassung und Qualitätsbewertung von Zierpflanzen in den Niederlanden), der KAVB (der niederländische Königliche Allgemeine Vereinigung der Blumenzwiebelzüchter) und der PPO (Angewandte Pflanzenforschung der Universität Wageningen) geführt werden.



Artikel 5

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie mit anderen Bezeichnungen übereinstimmt oder verwechselt werden kann, die beim Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnung gelten.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung 2100/94)

Unter Sortenbezeichnungen, die für das Inverkehrbringen von Waren allgemein benutzt werden oder nach anderen Rechtsvorschriften als freizuhaltende Bezeichnungen gelten, ist insbesondere Folgendes zu verstehen:

- a) Währungsbezeichnungen oder Gewichts- oder Maßbezeichnungen;
- b) Ausdrücke, die kraft Gesetzes nicht für andere als die vom Gesetz bestimmten Zwecke verwendet werden dürfen.

Kommentar:

Beispiele für Ausdrücke, die Elemente enthalten, die kraft Gesetzes nicht für andere als die vom Gesetz bestimmten Zwecke verwendet werden dürfen, sind Namen oder Abkürzungen internationaler Organisationen, die auf Grundlage eines internationalen Abkommens vom Markenschutz ausgeschlossen sind (vgl. Artikel 6ter Absatz 1 Buchstabe b der Pariser Verbandsübereinkunft).

Ein weiteres Beispiel ist die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Insbesondere gilt nach Artikel 23 Absatz 1 dieser Verordnung: *„(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittelausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.“*

Artikel 6

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie in einem der Mitgliedstaaten Ärgernis erregen kann oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung 2100/94)

Unter diese Überschrift fallen Namen unrühmlicher Personen der jüngsten Geschichte, Wörter mit anzüglicher oder beleidigender Bedeutung in einer Sprache der EU.



Artikel 7

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn sie geeignet ist, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters oder anderer Berechtigter irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen.

(Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung 2100/94)

Es ist davon auszugehen, dass eine Sortenbezeichnung irreführt oder Verwechslungen hervorruft, wenn sie:

- a) den falschen Eindruck vermittelt, dass die Sorte besondere Merkmale oder einen besonderen Wert besitzt;

Kommentar:

In der Sortenbezeichnung werden häufig beschreibende Merkmale der Sorte angegeben oder angedeutet. Diese Angaben oder Andeutungen sind ungeeignet, wenn sie nicht einer Sorte zugeschrieben werden können, insbesondere wenn die Merkmale im technischen DUS-Protokoll für die fragliche Art aufgeführt sind und der für die Sorte anerkannten Beschreibung nicht entsprechen.

Jedoch ist zu prüfen, ob die angegebenen Merkmale geeignet sind, den Verwender der Sorte irrezuführen. So kann beispielsweise die Bezeichnung „Blue Star“ für eine Zierpflanzensorte irreführend sein, wenn die Blütenfarbe nicht blau ist, während dies bei einer Zuckerrübensorte nicht der Fall ist.

Bei der Beurteilung dieses Aspektes ist auch die Erkennbarkeit des Merkmals zu berücksichtigen. Die Bezeichnungen „Blue Star“ bzw. „Bluestar“ sind für eine Zierpflanze mit lila Blüten ungeeignet. Allerdings ist die Bezeichnung „Blustar“ geeignet, da das Wort „blue/blau“ nicht mehr als solches erkennbar erachtet wird.

Auch weisen einige Wörter auf Merkmale hin, die eine andere Bedeutung haben können. Die Farbangabe darf jedenfalls hinsichtlich des Merkmales nicht irreführend sein, damit die Sortenbezeichnung genehmigt werden kann.

Beispiel:

- „Early Renet/Früher Renet“ ist für eine Apfelsorte **ungeeignet**, wenn es sich dabei nicht um eine Sorte handelt, die früh reif ist oder die früher als die Sorte „Renet“ reif ist.

- b) den falschen Eindruck vermittelt, dass die Sorte mit einer anderen spezifischen Sorte verwandt ist oder von dieser abgeleitet wurde;

Kommentar:

1. Es wird insbesondere dann zu Unrecht der Eindruck erweckt, dass eine Sorte mit einer anderen bestimmten Sorte verwandt ist oder von ihr abstammt, wenn die Sortenbezeichnungen gemeinsame Wörter aufweisen. Diese Regel gilt nicht für beschreibende Wörter, Adjektive oder Begriffe die als generisch angesehen werden. Ein Begriff wird insbesondere dann als generisch angesehen, wenn er bereits von verschiedenen Züchtern für unterschiedliche Sorten derselben Art verwendet wird, und keine biologische Verwandtschaft zwischen diesen Sorten besteht. Sorten gelten als biologisch verwandt, wenn sie vom gleichen Antragsteller stammen.



Beispiele:

- Die Bezeichnung „California Sunset“ ist **ungeeignet**, wenn „Sunset“ bereits für nur eine Sorte oder eine Serie von Sorten des gleichen Züchters eingetragen ist und zwischen beiden Sorten keine biologische Verwandtschaft besteht.
- „Chipper“ <> „Beacon Chipper“, „Delight“ <> „Summer Delight“, „Rio Colorado“ <> „Rio Grand Russet“, „Island Sunshine“ <> „Andean Sunshine“: **ungeeignet**, wenn keine biologische Verwandtschaft zwischen diesen Sorten besteht oder das gemeinsame Wort kein generischer Begriff ist.
- „All Star“, „Red Star“, „Misca Yellow“, wenn „Misca Star“ bereits eingetragen ist: Sämtliche Sortenbezeichnungen, die die Wörter „Misca“ oder „Star“ enthalten, sind nur dann geeignet, wenn sie eine biologische Verwandtschaft mit „Misca Star“ aufweisen oder wenn Sortenbezeichnungen anderer Züchter eingetragen sind, die die Wörter „Misca“ oder „Star“ enthalten.
- „Allstar“ <> „Star“: Das Hinzufügen von Wörtern hat keine Auswirkungen, wenn das hinzugefügte Wort nach wie vor erkennbar ist.
- „Buffy Ball“, wenn „Ice Ball“, „Eight Ball“, „Summer Ball“, „Ball bicolor“, „One Ball“ bereits von verschiedenen Züchtern eingetragen wurden. „Buffy Ball“ wird als geeignet erachtet, da das Wort „Ball“ ein generischer Begriff ist und nicht von einem Züchter monopolisiert wurde.
- „May Hero“ <> „May“. Die Pfirsichsorte „May Hero“ ist Teil einer von einem amerikanischen Züchter gezüchteten Serie, aber es sind auch bereits andere Sorten mit zusammengesetzten Bezeichnungen eingetragen, die das Wort „May“ enthalten und von anderen Züchtern gezüchtet wurden. Der Vorschlag ist **geeignet**.

2. Gleiches gilt, wenn es sich bei einer aus zwei Wörtern bestehenden Sortenbezeichnung um einen Vornamen handelt.

- „Maria Sarah“, wenn „Maria“ bereits eingetragen ist; „Jean Pierre“, wenn „Jean“ bereits eingetragen ist.

- c) sich auf ein bestimmtes Merkmal oder einen Wert in einer Weise bezieht, die den falschen Eindruck vermittelt, dass nur diese Sorte diese Merkmale oder diesen Wert aufweist, obwohl andere Sorten derselben Art dieses Merkmal oder diesen Wert ebenfalls aufweisen können;
- d) kraft ihrer Ähnlichkeit zu einem wohlbekanntem Handelsnamen, bei dem es sich nicht um ein eingetragenes Warenzeichen oder eine geschützte Sortenbezeichnung handelt, suggeriert, dass es sich bei der Sorte um eine andere Sorte handelt, oder einen falschen Eindruck hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für die Erhaltung der Sorte zuständigen Person oder des Züchters vermittelt;



Kommentar:

Dies ist insbesondere bei Serien der Fall. Wenn ein Züchter beispielweise die Serie „Cherry Reagan“, „Cream Reagan“, „Sweet Reagan“, „Yellow Reagan“ eingetragen hat, dann kann ein anderer Züchter seine Sorte derselben Art nicht mit dem Namen des ehemaligen US-Präsidenten bezeichnen, es sei denn, es besteht eine biologische Verwandtschaft mit den bestehenden Sorten.

e) aus Folgendem besteht oder Folgendes enthält:

(i) Komparative oder Superlative;

Kommentar:

Bei der Beurteilung, ob eine Sortenbezeichnung aus Vergleichen oder Superlativen besteht, wird der mögliche bildliche Sinn der Bezeichnung berücksichtigt.

Beispiel:

- „Margareta improved“ ist dann ein Vergleich, wenn die Sorte „Margareta“ bereits eingetragen ist, „Duettop“ gilt als Superlativ, wenn „Duet“ bereits eingetragen ist. Diese Vorschläge sind **ungeeignet**.
- „Crème de la Crème“, „Excellent“, „Best of British“, „First Price“, „Fuji Supreme“, „Mister Perfect“, „Perfection“, „Summit“, „Superior“, „Exceptional“, „Hyper“ gelten als Superlative und sind **ungeeignet**.

(ii) Die botanischen Namen oder gebräuchlichen Bezeichnungen von Spezies innerhalb desselben UPOV-Anbausektors wie die Sorte; die UPOV-Anbausektoren sind landwirtschaftliche Nutzpflanzen, Zierpflanzen, forstwirtschaftliche Arten, Gemüsepflanzen und Obstpflanzen;

Kommentar:

So ist beispielsweise die Bezeichnung „Primel“ ungeeignet, wenn sie als Bestandteil von Bezeichnungen für eine Zierpflanzensorte verwendet wird. Allerdings kann es sich bei diesen Bezeichnungen auch um Vornamen wie Veronica oder Iris, wobei sie in diesen Fällen geeignete Sortenbezeichnungen darstellen, oder um Farbangaben wie Rosa, Orange, Flieder, Lavendel oder Fuchsia handeln, wobei sie in diesen Fällen als Bestandteil einer Sortenbezeichnung geeignet sind, sofern die Farbangabe nicht irreführend ist. Solche Bezeichnungen sind auch geeignet, wenn sie noch eine andere Bedeutung haben, wie es beispielsweise bei „Cosmos“ (Kosmee/Kosmos) der Fall ist.

Es ist zu präzisieren dass Gattungs- und Artbezeichnungen als botanische Bezeichnungen zu verstehen sind.



- (iii) den Namen bzw. eine eindeutige Bezugnahme auf den Namen einer natürlichen oder juristischen Person, wodurch ein falscher Eindruck hinsichtlich der Identität des Antragstellers, der für die Erhaltung der Sorte zuständigen Person oder des Züchters vermittelt wird;

Kommentar:

Unternehmen dürfen in Sortenbezeichnungen eine Abkürzung zu ihrer Identifizierung verwenden. Dies ist gemäß dem vorstehenden Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii möglich. Es wird angemerkt, dass die zur Identifizierung von Unternehmen A anerkannte Abkürzung nicht von Unternehmen B für die Bezeichnung von Sorten verwendet werden darf, die nicht von Unternehmen A gezüchtet wurden. Falls mehrere Unternehmen an der Züchtung einer Sorte beteiligt sind, ist die anerkannte Abkürzung eines der Unternehmen geeignet.

Beispiel:

- Für die Sorte „ABC Ambition“ wird DEF als Züchter geführt. ABC ist der Name des Unternehmens, das die Lizenz für das Inverkehrbringen der Sorte erwarb, die im Eigentum von DEF verbleibt. ABC ist **keine geeignete** Bezeichnung, da besagtes Unternehmen weder der Züchter noch dessen Rechtsnachfolger ist.

- (iv) eine geografische Bezeichnung, die die Öffentlichkeit wahrscheinlich täuschen würde, was die Merkmale oder den Wert der Sorte betrifft.

Kommentar:

Im Allgemeinen sind Städte- oder Ländernamen als Sortenbezeichnungen geeignet.

Falls es sich bei dem Bezeichnungsvorschlag um eine geografische Angabe handelt und die Art der fraglichen Sorte in der durch diese geografische Angabe beschriebenen Region großflächig angebaut wird, ist der Vorschlag nur dann geeignet, wenn die Sorte auch in dieser Region gezüchtet wurde.

Vorgeschlagen wird beispielsweise „Castilla“ für eine Paprikasorte. In der spanischen Region Castilla y León, insbesondere in Fresno de la Vega werden traditionell Paprikaschoten angebaut, die unter der Bezeichnung „pimiento morrón“ bekannt sind. Der Vorschlag ist ungeeignet, da die Sorte nicht aus dieser Region stammt und weil die Region für ihre Paprikasorten bekannt ist.



Artikel 8

Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn bei einer Sorte, die bereits:

(a) in einem Mitgliedstaat

(b) in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder

(c) in einem anderen Staat, der nach einer Feststellung in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen;

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten oder Material von ihnen eingetragen und zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist, die vorgeschlagene Sortenbezeichnung abweicht von der dort eingetragenen oder verwendeten Sortenbezeichnung, es sei denn, dass dieser ein Hinderungsgrund nach

Absatz 3 entgegensteht.

(Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung 2100/94)

Wenn ein Hinderungsgrund nach Absatz 3 vorliegt, muss das Amt ein Synonym schaffen.

„Amtliches Verzeichnis der Pflanzensorten“

Mit einem „amtlichen Verzeichnis der Pflanzensorten“ ist ein Verweis auf den allgemeinen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder Gemüsepflanzenarten oder auf ein vom Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt oder einer amtlichen Stelle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines UPOV-Verbandsstaates zusammengestelltes und verwaltetes Verzeichnis gemeint.

Kommentar:

Im Zierpflanzensektor werden in Verkehr gebrachte Sorten manchmal in gewerblichen Verzeichnissen geführt, beispielsweise in den Verzeichnissen der VKC (Behörde für die Erfassung und Qualitätsbewertung von Zierpflanzen in den Niederlanden), der KAVB (die niederländische Königliche Allgemeine Vereinigung der Blumenzwiebelzüchter) und der PPO (Angewandte Pflanzenforschung der Universität Wageningen). Es wird geprüft, ob Sorten, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz beantragt ist, die gleiche Bezeichnung wie in diesen Verzeichnissen tragen, wenn sie bereits zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind.

Angers, den 28. November 2012

B. Bátorová

Vorsitzende des Verwaltungsrates



ANNEX

CLOSELY RELATED SPECIES

“Closely related species” as specified in Article 63(2)(c) of Council Regulation 2100/94 and referred to in Article 4(d) of these Guidelines should have the following meaning:

- a) As a general rule, for genera and species not covered by the list of classes in this Annex, a genus is considered to be a class
- b) If there are more than one class within a genus, the list of classes in Part I below shall apply
- c) If classes encompass more than one genus, the list of classes in Part II below shall apply.

Part I

Classes within a genus

<u>Classes</u>	<u>Botanical names</u>
Class 1.1:	Brassica oleracea
Class 1.2:	Brassica other than Brassica oleracea
Class 2.1:	Beta vulgaris L.. var. alba DC., Beta vulgaris L. var. altissima
Class 2.2:	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef. (syn.: B. vulgaris L. var. rubra L.), B. vulgaris L. var. cicla L., B. vulgaris L. ssp. vulgaris var.vulgaris.
Class 2.3:	Beta other than classes 2.1 and 2.2.
Class 3.1:	Cucumis sativus
Class 3.2:	Cucumis melo
Class 3.3:	Cucumis other than classes 3.1 and 3.2
Class 4.1:	Solanum tuberosum L.
Class 4.2:	Tomato & Tomato rootstocks: <ul style="list-style-type: none">○ Solanum lycopersicum L. (Lycopersicon esculentum Mill.)○ Solanum cheesmaniae (L. Ridley) Fosberg (Lycopersicon cheesmaniae L. Riley)○ Solanum chilense (Dunal) Reiche (Lycopersicon chilense Dunal)○ Solanum chmielewskii (C.M. Rick et al.) D.M. Spooner et al. (Lycopersicon chmielewskii C. M. Rick et al.)○ Solanum galapagense S.C. Darwin & Peralta (Lycopersicon cheesmaniae f. minor (Hook. f.) C. H. Müll.) (Lycopersicon cheesmaniae var. minor (Hook. f.) D. M. Porter)○ Solanum habrochaites S. Knapp & D.M. Spooner (Lycopersicon agrimoniifolium Dunal) (Lycopersicon hirsutum Dunal) (Lycopersicon hirsutum f. glabratum C. H. Müll.)○ Solanum pennellii Correll (Lycopersicon pennellii (Correll) D'Arcy)○ Solanum peruvianum L. (Lycopersicon dentatum Dunal) (Lycopersicon peruvianum (L.) Mill.)○ Solanum pimpinellifolium L. (Lycopersicon pimpinellifolium (L.) Mill.) (Lycopersicon racemigerum Lange)
	And hybrids between those species
Class 4.3:	Solanum melongena L.
Class 4.4:	Solanum other than classes 4.1, 4.2 and 4.3



Part II

Classes encompassing more than one genus

<u>Classes</u>	<u>Botanical names</u>
Class 201:	Secale, Triticale, Triticum
Class 202:	Megathyrsus, Panicum, Setaria, Steinchisma
Class 203*:	Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum and Poa
Class 204*:	Lotus, Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium
Class 205:	Cichorium, Lactuca
Class 206:	Petunia and Calibrachoa
Class 207:	Chrysanthemum and Ajania
Class 208:	(Statice) Goniolimon, Limonium, Psylliostachys
Class 209:	(Waxflower) Chamelaucium, Verticordia
Class 210:	Jamesbrittania and Sutera
Class 211:	Edible Mushrooms <ul style="list-style-type: none">o Agaricuso Agrocybeo Auriculariao Dictyophorao Flammulinao Ganodermao Grifolao Hericiumo Hypsiziguso Lentinulao Lepistao Lyophyllumo Meripiluso Mycoleptodonoideso Naematolomao Panelluso Pholiotao Pleurotuso Polyporuso Sparassiso Tricholoma
Class 212:	Verbena L. and Glandularia J.F.Gmel.

*Classes 203 and 204 are not solely established on the basis of closely related species

